

Gemeindeaufgaben zur Schaffung von Kleinwohnungen.

N Berlin, 9. Novbr. (Preis.-Tel.) Die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern haben einen Erlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichtet, in dem es heißt:

Nach dem Ergebnis der statistischen Ermittlungen und den Feststellungen, die in einzelnen größeren Stadtgemeinden und Industriegegenden getroffen sind, kann die Befürchtung eines bedenklichen Mangels an mittleren, besonders aber kleinen Wohnungen bei Friedensschluß nicht mehr von der Hand gewiesen werden. Wenn auch die Militärbehörden zugesagt haben, bei der Gestaltung und dem Fortschreiten der Entlassungen dieser Befürchtung Rechnung zu tragen, so daß im allgemeinen mit einer Rückkehr der zur Entlassung Gelangenden an ihren Wohnort wie vor der Mobilmachung gerechnet werden darf, so scheint doch unabhängig von etwaigen Verwaltungs- und gesetzgeberischen Maßnahmen als weiteres Ziel die sofortige Inangriffnahme von Vorkehrungen erforderlich, die geeignet sind, einem Wohnungsmangel und seinen nachteiligen Folgen für die aus dem Krieg Heimkehrenden nachdrücklich zu begegnen, um den Eintritt von Zuständen zu verhindern, wie sie sich nach dem Kriege von 1870/71 in einzelnen größeren Städten gezeigt haben. Die Statistik ergibt, daß der Mangel an den vornehmlich in Betracht kommenden Kleinwohnungen örtlich sehr verschieden ist, daß industrielle und nach der Bevölkerungsdichtigkeit gleichgeartete Gebiete eine auffallende Verschiedenheit in dem Umfang der leerstehenden Wohnungen aufweisen. Es folgt hieraus, daß neben den allgemeinen Ursachen, der geringen Bautätigkeit in den letzten Jahren vor dem Krieg und dem jetzt zur Zeit bestehenden Baustoff- und Bauarbeitermangel noch andere, in den örtlichen Verhältnissen begründete Ursachen den Wohnungsmangel bewirken müssen. Es folgt hieraus aber weiter, daß unmittelbar auf Bekämpfung dieser Mängel abzielende Einrichtungen der Zentral- und Oberprovincialbehörden allein unzureichend sind, daß vielmehr auf eine intensive Mitarbeit der örtlichen Kommunalbehörden gerechnet werden muß, zumal da sie vermöge ihrer eingehenden Kenntnis der Verhältnisse ihrer Verwaltungsbezirke am besten zur Ergreifung der notwendigen Abwehrmaßnahmen befähigt sind und es sich auch in erster Reihe um Gemeinden handelt.

Bestimmte Vorschriften in welcher Richtung sich diese Maßnahmen zu bewegen haben würden, lassen sich wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse und der zur Verfügung stehenden Unterkunstmöglichkeiten nicht geben, nur allgemeine Richtlinien können gezogen werden. Es wird zunächst darauf ankommen, festzustellen, mit welchem Raumbedürfnis in den Gemeindebezirken nach Friedensschluß gerechnet werden muß, um die aus dem Felde Heimkehrenden, und zwar die Verheirateten wie die Ledigen, aufnehmen zu können. Zu diesem Zweck bedarf es neben der Feststellung der leerstehenden Wohnungen der Erörterung, wieviel Haushaltungsvorstände sich im Felde befinden, ob ihre Familien die Wohnungen aufrecht erhalten haben, wieviel Kriegsheiraten geschlossen sind, wieviel Personen gleichzeitig einen Hausstand mit eigener Wohnung gegründet haben, mit wieviel Neugründungen von Haushaltungen allenfalls nach Kriegsschluß zu rechnen ist, wieviel Ledige aus dem Krieg erwartet werden müssen, inwieweit diese Unterkunft in bestehenden Haushaltungen finden werden oder auf anderweitige Unterkunft rechnen müssen. Zu berücksichtigen wird ferner der sehr erhebliche Abgang sowohl der Verheirateten als auch der Ledigen durch Tod im Kriege sein. Endlich muß die örtliche Lage der Industrie vor dem Krieg, ihre Gestaltung während des Krieges und ihr mutmaßlicher Abbau oder Ausbau unmittelbar nach dem Kriege in Beziehung auf die Ab- oder Zunahme der arbeitenden Bevölkerung in Anrechnung gebracht werden. Um diese Feststellungen oder Schätzungen vorzunehmen, wird es Zeit und Arbeit beanspruchender Erhebungen nicht bedürfen, da die Kommunen im wesentlichen bereits aus Veranlassung der Durchführung der Volkserhebung sich in dem Besitz der Zahlen befinden.

Ergibt sich aus diesen Erörterungen, daß die vorhandenen leeren Wohnungen für den Bedarf an Kleinwohnungen nicht ausreichen, so wird das Augenmerk in erster Linie auf die Verlegung größerer Wohnungen zu richten sein. Bei der großen Anzahl leerstehender größerer und großer Wohnungen wird, angesichts der Steigerung der Miete durch Vermietung als Kleinwohnungen, eine geeignete Verhandlung mit den Hausbesitzern trotz der Befürchtung stärkerer Abnutzung des Hauses wohl zum Ziele führen. Sollte zur Beseitigung eines Notstandes vorübergehend gelegentlich die sonst unzulässige Einrichtung von Dach- und Kellerwohnungen zugelassen werden, so ist unbedingt darauf zu dringen, daß mit der Behebung des Notstandes auch die Dach- und Kellerwohnungen wieder beseitigt werden. Des weiteren wären öffentliche Gebäude und Schulen für die Aufnahme von Familien sowie Turnhallen und Lager Räume für die Aufnahme von Ledigen auszuwählen, und ihre etwa notwendige Einrichtung so weit wie möglich vorzubereiten. Auch die Beschaffung von Baracken wäre sicherzustellen. Hierbei sei bemerkt, daß auf eine Bereitstellung von Baracken aus Gefangenenlagern durch die Militärverwaltung nicht gerechnet werden kann da sie auch nach dem Friedensschluß zunächst noch militärischen Zwecken dienen müssen.

Die Gemeinden werden aber vor allem es nun angelegen sein lassen müssen, einer sofortigen Einsetzung der Bautätigkeit nach Friedensschluß durch Fertigstellung beabsichtigter Bebauungspläne und Durchführung der Verarbeiten noch während des Krieges die Wege zu ebnen. Die Gemeinden müssen ferner zweckmäßig die für die Durchführung der oben erwähnten baulichen Maßnahmen als auch die für die Bautätigkeit in der ersten Zeit erforderlichen Baustoffe überschlägig zu ermitteln suchen und mit den Kriegsamtsstellen wegen Zureisung dieser Baustoffe nach Kriegsende sich schon jetzt ins Benehmen setzen.

Schließlich wird rechtzeitig ein genauer Wohnungsnachweis einzurichten sein der spätestens bei Rückkehr der ersten Krieger in Wirksamkeit treten, mit An- und Abmeldezwang versehen sein und so stets einen Ueberblick über die Zahl der Wohnungen jeder Art gestatten müßte.

Der Minister ersucht hiernach, ungehend die Stadt- und Landgemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen und ihnen die sofortige Inangriffnahme vorbeugender Maßnahmen im Sinne vorstehender Ausführungen gegen eine nach Friedensschluß drohende Wohnungsnot zur ersten Pflicht zu machen, sich auch von kommunalaufsichtswegen von dem Fortschreiten dieser Maßnahmen zu überzeugen. Dabei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nachprüfung der gemeindlichen Anordnungen nicht zu einer Belastung der Kommunen mit Berichten und zeitraubenden Zusammenstellungen führt. Es darf erwartet werden, daß die Gemeinden sich dieser Aufgabe mit besonderem Eifer und besonderer Gewissenhaftigkeit unterziehen werden, da es sich neben dem allgemeinen und sozialen vornehmlich auch um ein kommunales Interesse handelt.